

CDU- Fraktion

in der Gemeindevorstand Beselich

Gemeindevorstand
der Gemeinde Beselich
Herr Bürgermeister Franz
Steinbacher Str. 10
65614 Beselich

Vorsitzender:
Dr. Theo Schneider
Kapellenstraße 3
65614 Beselich-Obertiefenbach
Tel: 06484-5047
Fax: 06484-890865
Mail: Dr.Theo.Schneider@t-online.de

09.04.2024

Neuausrichtung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franz,

die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung nachstehender Fragen

1. Konnte die Bestandsaufnahme und Bewertung der Sachverhalte bei der Gemeinde Beselich abgeschlossen werden?
2. In welchem Umfang werden steuerliche Mehrbelastungen auf die Gemeinde Beselich und die Bürger zukommen? In welchen Fällen ist dies der Fall?
3. Werden aufgrund der Neuregelung Leistungen der Gemeinde Beselich gegenüber dem Bürger nicht mehr angeboten – wegen des Mehraufwandes zur Abführung der Steuer?
4. Wer kümmert sich als verantwortliche Person, um steuerpflichtige Vorgänge, wie auch die Identifizierung von steuerpflichtigen Vorgängen?

Hintergrund:

Mit der Rechtsänderung durch die Einfügung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)¹ wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. Seit 2017 haben die Kommunen Zeit, sich auf die Änderung vorzubereiten.

Diese Neuregelung führt dazu, dass ab dem 01. Januar 2025 juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) mit ihren Ausgangsumsätze (unter den üblichen Voraussetzungen), ebenso wie privatrechtliche Unternehmen, als Unternehmer (im Sinne des § 2 UStG) gelten. Zur Vermeidung einer Mehrbelastung soll die Regelung des § 2b UStG genutzt werden. Dieser sieht eine Ausnahme von der generellen Umsatzsteuerbarkeit von jPöR vor, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und soweit durch ihre Behandlung als Nichtunternehmer keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Die gesetzliche Neuregelung des § 2b UStG stellt eine große Herausforderung dar.

¹ Mit dem Steueränderungsgesetz vom 2. November 2015¹ wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und das Umsatzsteuerrecht an unionsrechtliche Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL)² angepasst.

Einerseits müssen bereits bestehende Prozesse neu bewertet und dokumentiert, andererseits aber auch neu geschaffen werden, weiter hat eine Bestandsaufnahme aller umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte zu erfolgen². Auf eine Vielzahl von Tätigkeiten der jPöR dürfte nun erstmals eine substanzielle Umsatzsteuerpflicht zukommen, denn die Regelung hat zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Theo Schneider

² Beispiel: Überlassung von Sporthallen; Der BFH geht in seiner aktuellen Rechtsprechung davon aus, dass die Vermietung von Sporthallen regelmäßig nicht nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit ist, weil hier die Überlassung der Räumlichkeiten zusammen mit zahlreichen anderen Leistungen (Überlassung der Betriebsvorrichtungen, Heizung, Duschen, Reinigung usw.) eine neue Leistung eigener Art bildet. Die Überlassung von Sporthallen ist damit grundsätzlich steuerpflichtig.